

LANDESGESETZBLATT

FÜR DAS BURGENLAND

Jahrgang 1996

Ausgegeben und versendet am 8. Juli 1996

29. Stück

68. Gesetz vom 28. März 1996, mit dem das Flurverfassungs-Landesgesetz geändert wird (XVI. Gp., RV 856, AB 867)
69. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 18. Juni 1996, mit der der Rettungsbeitrag festgesetzt wird
70. Verordnung des Landeshauptmannes von Burgenland vom 3. Juli 1996, mit der die Verordnung des Landeshauptmannes von Burgenland vom 23. April 1996 über die Erklärung eines Teiles des Neusiedlersees zur Schutzzone geändert wird

68. Gesetz vom 28. März 1996, mit dem das Flurverfassungs-Landesgesetz geändert wird

Der Landtag hat in Ausführung des Flurverfassungs-Grundsatzgesetzes, BGBl.Nr. 103/1951, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl.Nr. 903/1993, beschlossen:

Artikel I

Das Flurverfassungs-Landesgesetz, LGBl.Nr. 40/1970, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl.Nr. 11/1993, wird wie folgt geändert:

1. § 1 lautet:

„Ziele und Aufgaben der Zusammenlegung § 1

(1) Im Interesse der Schaffung und Erhaltung einer leistungsfähigen und umweltverträglichen Landwirtschaft sind die Besitz-, Benützungs- und Bewirtschaftungsverhältnisse im ländlichen Lebens- und Wirtschaftsraum durch Neueinteilung und Erschließung des land- und forstwirtschaftlichen Grundbesitzes sowie die Ordnung der rechtlichen und wirtschaftlichen Grundlagen der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe nach zeitgemäßen volks- und betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten im Wege eines Zusammenlegungsverfahrens nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen zu verbessern oder neu zu gestalten.

(2) Zur Erreichung dieser Ziele sind in erster Linie die Nachteile abzuwenden, zu mildern oder zu beheben, die verursacht werden durch:

- a) Mängel der Agrarstruktur (zB zersplitterter Grundbesitz, ganz oder teilweise eingeschlossene Grundstücke, ungünstige Grundstücksformen, unwirtschaftliche Betriebsgrößen, beengte Orts- und Hoflage, unzulängliche Verkehrserschließung, ungünstige

Geländeformen, ungünstige Wasserverhältnisse) oder

- b) Maßnahmen im allgemeinen öffentlichen Interesse (zB Errichtung, Änderung oder Auflassung von Eisenbahnen, Straßen und Wegen, Wasserläufen, Wasserversorgungs-, Energieversorgungs- oder Abwasseranlagen, Hochwasser- oder Wildbachschutzbauten sowie Gewässerschutzmaßnahmen).

(3) Land- oder forstwirtschaftliche Grundstücke im Sinne dieses Gesetzes sind Grundstücke, die im Rahmen eines land- oder forstwirtschaftlichen Betriebes der Erzeugung von Pflanzen, ihrer Bringung oder ihrer Verwertung dienen, einschließlich naturnaher Strukturelemente der Flur (wie zum Beispiel Böschungsfelder, Heckenstreifen, Feldraine). Hierzu zählen auch Grundstücke, die ohne erheblichen Aufwand diesen Zwecken zugeführt werden können, sowie Wohn- und Wirtschaftsgebäude samt Hofräumen.“

2. § 6 Abs. 1 lit. b und der letzte Satz lauten:

- „b) Landschaftselemente wie Baum- und Strauchbestände, Hohlwege, Feuchtfelder sowie Brunnen, Gräben und dergleichen dürfen nur mit Bewilligung der Agrarbehörde neu errichtet, wiederhergestellt, wesentlich verändert oder entfernt werden.

Diese Bewilligung ist zu versagen, wenn das Vorhaben den Zusammenlegungserfolg beeinträchtigen könnte; solange sie nicht vorliegt, leidet eine nach anderen landesrechtlichen Vorschriften erteilte Bewilligung (Zustimmung) an einem mit Nichtigkeit bedrohten Fehler (§ 68 Abs. 4 Z 4 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 - AVG, BGBl. Nr. 51, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl.Nr. 866/1992 und 471/1995 sowie der Kundmachung BGBl.Nr. 686/1994).“

3. Im § 6 erhalten die bisherigen Absätze 6 und 7 die Absatzbezeichnungen „(7)“ und „(8)“, wobei der neue

Abs. 6 lautet:

„(6) Die Ausführung von Maßnahmen im allgemeinen öffentlichen Interesse (§ 19) ist von den Grundeigentümern bereits vor der vorläufigen Übernahme (§ 26) beziehungsweise vor Rechtskraft des Zusammenlegungsplanes zu dulden, wenn

- a) die hierfür erforderlichen Flächen (Trassen und dergleichen) durch einen Rechtsakt rechtsverbindlich für ein öffentliches Interesse gewidmet wurden und diese in der Natur abgesteckt sind und
- b) der in diesen Flächen enthaltene Besitzstand der betroffenen Parteien und die Bewertung dieses Besitzstandes in Rechtskraft erwachsen sind.

Die gesonderte Erlassung eines Besitzstandsausweises und Bewertungsplanes (§§ 11 und 14) für diese Flächen ist zulässig.“

4. § 11 Abs. 2 lautet:

„(2) Über das Ergebnis der gemäß Abs. 1 vorgenommenen Erhebungen ist ein Bescheid (Besitzstands- ausweis) zu erlassen. In diesem sind, nach Eigentümern geordnet, die in die Zusammenlegung einbezogenen Grundstücke unter Anführung der Katastral- gemeinde, der Zahlen der Grundbuchseinlagen, der Grundstücksnummern und des Ausmaßes der einzelnen Grundstücke sowie ein Verzeichnis der vorhandenen Landschaftselemente (§ 6 Abs. 1 lit. b) auszu- weisen.“

5. Im § 12 Abs. 5 lit. e wird der Klammerausdruck „(§ 1 Abs. 1 des Weinbaugesetzes 1974, LGBl.Nr. 40)“, im § 23 Abs. 1 der Klammerausdruck „(§ 2 des Weinbaugesetzes 1974, LGBl.Nr. 40)“ und im § 33 Abs. 1 der Klammerausdruck „(§ 1 des Weinbaugesetzes 1974, LGBl.Nr. 40)“ jeweils durch den Klammerausdruck „(§ 1 des Weinbaugesetzes 1980, LGBl.Nr. 38 in der jeweils geltenden Fassung)“ ersetzt.

6. Im § 16 erhält der bisherige Abs. 2 die Absatzbezeichnung „(3)“, wobei der neue Abs. 2. lautet:

„(2) Die Agrarbehörde hat, wenn land- oder forstwirtschaftliche Grundflächen nach planungsrechtlichen Vorschriften eine andere Widmung aufweisen, zu trachten, die gemeinsamen Anlagen und Grundabfindungen auf diesen Flächen so zu gestalten, daß sie für eine ihrer Widmung entsprechende Verwendung geeignet sind.“

7. § 17 Abs. 1 und 2 lautet:

„(1) Im Zusammenlegungsgebiet sind die Anlagen zu errichten, die zur zweckmäßigen Erschließung und Bewirtschaftung der Abfindungsgrundstücke notwendig sind oder sonst den Zweck der Zusammenlegung fördern und einer Mehrheit von Parteien dienen, wie Wege, Brücken, Gräben, Entwässerungs-, Bewässerungs- und Bodenschutzanlagen sowie Flächen für Lebensräume von Nützlingen in der Landwirtschaft. Hierbei können - unbeschadet der Bestimmungen des § 88 Abs. 4 lit. c und d - Gemeindestraßen und -wege und, wenn allgemeine öffentliche Interessen nicht ent-

gegenstehen, auch andere bauliche Anlagen und Objekte, die in die Vollziehung des Landes fallen, umgestaltet, umgelegt oder aufgelassen werden.

(2) Der Grund für die gemeinsamen Anlagen ist von den Parteien im Verhältnis der Werte ihrer Grundabfindungen aufzubringen, soweit er - bei Einrechnung eines aus der Neuvermessung sich ergebenden Flächenunterschiedes - durch vorhandene gemeinsame Anlagen oder durch Bodenwertänderungen nicht gedeckt ist. Parteien, für die sich durch die gemeinsamen Anlagen kein oder nur ein geringfügiger Vorteil ergibt, sind von der Grundaufbringung und der Leistung von Kosten ganz oder teilweise zu befreien. Vorteile, die sich für eine Partei aus bereits vorhandenen Anlagen ergeben, sind Vorteilen aus gemeinsamen Anlagen gleichzuhalten, auch wenn sich diese Anlagen außerhalb des Zusammenlegungsgebietes befinden.“

8. § 20 Abs. 3 lautet:

„(3) Der gemäß Abs. 2 anfallende Grund ist für gemeinsame Anlagen, für Maßnahmen im allgemeinen öffentlichen Interesse oder für Grundzuteilungen gegen Geldleistung heranzuziehen. Eine Grundzuteilung gegen Geldleistung ist nur zulässig, wenn dadurch eine Verbesserung der Agrarstruktur eintritt und die Partei zustimmt.“

9. § 21 Abs. 3 lautet:

„(3) Die gesamten Grundabfindungen einer Partei haben in Art und Bewirtschaftungsmöglichkeit den in das Verfahren einbezogenen Grundstücken der Partei weitgehend zu entsprechen und bei ordnungsgemäßer Bewirtschaftung ohne erhebliche Änderung der Art und Einrichtung des Betriebes einen größeren oder zumindest gleichen Betriebserfolg wie die in das Verfahren einbezogenen Grundstücke zu ermöglichen. Die Grundabfindungen haben aus Grundflächen zu bestehen, die eine günstige Form und Größe aufweisen und ausreichend erschlossen sind. Unter Berücksichtigung der Grundaufbringung für gemeinsame Anlagen (§ 17 Abs. 2) hat das Verhältnis zwischen Flächen- und Wertausmaß der gesamten Grundabfindungen einer Partei dem Verhältnis zwischen Flächen- und Wertausmaß der gesamten in das Verfahren einbezogenen Grundstücke der Partei möglichst zu entsprechen. Unvermeidliche Abweichungen sind bis einschließlich 20 v.H. dieses Verhältnisses zulässig.“

10. § 22 Abs. 1 bis 3 lauten:

„(1) Sofern zwischen den Parteien nichts anderes vereinbart wird, sind die in § 12 Abs. 6 genannten Gegenstände und Verhältnisse in Geld auszugleichen, wobei folgendes zu beachten ist:

- a) der Eigentümer der im § 12 Abs. 6 lit. b und c genannten Gegenstände hat Anspruch auf Entschädigung im Ausmaß des festgestellten Wertes. Wird kein Anspruch auf Ausgleichung gestellt, gehen diese Gegenstände entschädigungslos auf den neuen Eigentümer über;

- b) der neue Eigentümer hat die im § 12 Abs. 6 lit. b und c genannten Gegenstände und die in lit. d angeführten Belastungen zu übernehmen.

(2) Für noch versetzbare Obstbäume, für verpflanzbare Edelweinstöcke, Beerensträucher, Hopfenstöcke und dergleichen ist kein Geldausgleich zu leisten. Der bisherige Eigentümer darf sie in angemessener, von der Agrarbehörde festzusetzender Frist entfernen.

(3) Für die Geldausgleiche gemäß Abs. 1 hat die Zusammenlegungsgemeinschaft aufzukommen. Parteien, denen dadurch Vorteile erwachsen, sind nach Maßgabe dieser Vorteile zum Rückersatz der ausgelegten Beträge verpflichtet. Die Zusammenlegungsgemeinschaft hat im Rahmen der gemeinsamen Maßnahmen für die Beseitigung der Gegenstände gemäß § 12 Abs. 6 lit. e zu sorgen, welche der alte Eigentümer nicht entfernt hat und der neue Eigentümer nicht übernehmen will.“

11. § 26 lautet:

„Vorläufige Übernahme
§ 26

(1) Die Agrarbehörde kann nach Erlassung des Planes der gemeinsamen Anlagen und Maßnahmen und vor Rechtskraft des Zusammenlegungsplanes, unbeschadet des Berufungsrechtes gegen diese Bescheide, die vorläufige Übernahme von Grundabfindungen anordnen, wenn

- a) dies zur zweckmäßigen Bewirtschaftung des Zusammenlegungsgebietes erforderlich ist,
- b) Besitzstandsausweis und Bewertungsplan bereits in Rechtskraft erwachsen sind,
- c) die Bewirtschaftung der zu übernehmenden Grundabfindungen möglich ist,
- d) die Agrarbehörde die zu übernehmenden Grundabfindungen in der Natur abgesteckt, den Parteien erläutert und über Verlangen vorgezeigt sowie ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben hat und
- e) mindestens zwei Drittel der nach Köpfen gerechneten Parteien, die Grundabfindungen übernehmen sollen, der vorläufigen Übernahme zugestimmt haben; wer keine Erklärung abgibt, hat als zustimmend zu gelten.

(2) Mit der Anordnung der vorläufigen Übernahme der Grundabfindungen geht das Eigentum an den Grundabfindungen auf den Übernehmer unter der auflösenden Bedingung über, daß es mit der Rechtskraft des Zusammenlegungsplanes erlischt, der die Grundabfindung einer anderen Partei zuweist. Im Falle des Eintretens der auflösenden Bedingung hat der weichende Eigentümer gegenüber dem Übernehmer unbeschadet der Bestimmung des § 27a Abs. 2 die Rechtsstellung eines redlichen Besitzers.

(3) Die Agrarbehörde kann auch die Durchführung vorläufiger Geldabfindungen und Geldausgleiche anordnen.

(4) Den Übergang in die neue Flureinteilung hat die Agrarbehörde durch Übergangsbestimmungen im Sinne des § 102 zu regeln.“

12. Nach § 27a wird folgender § 27b eingefügt:

„Schadenersatz
§ 27 b

(1) War die einer Partei übergebene Abfindung gesetzwidrig, so kann diese Partei den Ersatz eines dadurch entstandenen Schadens begehren. Der Antrag ist innerhalb eines Monats nach Eintritt der formellen Rechtskraft der Entscheidung über den Zusammenlegungsplan beim Landesagrarsenat einzubringen.

(2) Grundlage für die Schadensberechnung ist der Betriebserfolg. Dabei ist der bei ordnungsgemäßer, nachhaltiger Bewirtschaftung der in das Verfahren einbezogenen Grundstücke objektiv erreichbare Betriebserfolg mit jenem Erfolg zu vergleichen, der nach denselben Kriterien mit der übernommenen gesetzwidrigen Abfindung zu erzielen ist.

(3) Der Ersatz ist von jenem Rechtsträger zu leisten, der den Aufwand für die den Schaden verursachende Agrarbehörde trägt. Diesem Rechtsträger kommt im Verfahren zur Geltendmachung des Schadens Parteistellung zu.“

13. Im § 49 Abs. 2 wird der die lit. i abschließende Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgende lit. j angefügt:

„j) die Auflösung von Anteilen, die von der Agrargemeinschaft selbst erworben wurden.“

14. Im § 49 Abs. 6 wird der Ausdruck „einer Stunde“ durch den Ausdruck „einer halben Stunde“ ersetzt.

15. § 56 Abs. 1 bis 3 lautet:

„(1) Die Übertragung von Anteilsrechten durch Rechtsgeschäfte unter Lebenden, durch letztwillige Verfügungen oder im Wege der Zwangsversteigerung

- a) durch Absonderung von einer Liegenschaft (Stammsitzliegenschaft),
- b) durch gleichzeitige ungeteilte Übertragung einer Stammsitzliegenschaft oder
- c) durch Übertragung von bisher nicht an eine Liegenschaft gebundenen Anteilen (walzenden Anteilen)

ist nur mit Genehmigung der Agrarbehörde zulässig.

(2) Die Übertragung von Anteilsrechten ist unbeschadet der Bestimmung des Abs. 3 nur zu genehmigen, wenn

- a) das Anteilsrecht von einem Mitglied der Agrargemeinschaft erworben wird und die Agrargemeinschaft vom Vorkaufsrecht gemäß § 57 Abs. 1 nicht Gebrauch macht,

- b) die Agrargemeinschaft als Eigentümerin des agrargemeinschaftlichen Grundbesitzes das Anteilsrecht erwirbt oder,
- c) falls es von einem Nichtmitglied erworben werden soll, die Agrargemeinschaft zustimmt. Die Zustimmung ist nicht erforderlich, wenn die Übertragung an Personen erfolgen soll, die zur gesetzlichen Erbfolge nach dem Verfügenden berufen wären.

(3) Die Übertragung ist zu untersagen, wenn sie mit der Gefahr einer den wirtschaftlichen Zwecken der Agrargemeinschaft abträglichen Zersplitterung oder Anhäufung der Anteilsrechte verbunden ist oder wenn begründete Umstände dafür sprechen, daß der Erwerb des Anteilsrechtes nicht aus wirtschaftlichen, sondern aus anderen Gründen angestrebt wird.“

16. § 58 lautet:

„Teilung einer Stammsitzliegenschaft
§ 58

(1) Wird eine Stammsitzliegenschaft geteilt und wird in der Teilungsurkunde eine Bestimmung über das mit ihr verbundene Anteilsrecht nicht getroffen, so verbleibt das Anteilsrecht bei der Stammsitzliegenschaft. In diesem Falle ist eine Genehmigung der Agrarbehörde nicht erforderlich.

(2) Wird eine Stammsitzliegenschaft geteilt und ist in der Teilungsurkunde eine Absonderung des mit ihr verbundenen Anteilsrechtes vorgesehen, so bedarf diese Absonderung zu ihrer Gültigkeit einer Genehmigung der Agrarbehörde. § 56 ist sinngemäß anzuwenden.

(3) Ohne die nach Abs. 2 erforderliche Genehmigung darf die Teilung der Stammsitzliegenschaft im Grundbuch nicht bewilligt werden.“

17. In den §§ 65 Abs. 2 und 83 lautet die Zitierung anstelle von „Abs. 4 bis 7“ jeweils „Abs. 4 bis 8“.

18. § 92 Abs. 1 lautet:“

„(1) Anträge auf Einleitung eines Flurbereinigungs-, Teilungs- oder Regelungsverfahrens, ferner die während des Verfahrens vor oder gegenüber der Agrarbehörde abgegebenen Erklärungen und die mit Genehmigung der Agrarbehörde abgeschlossenen Vergleiche bedürfen weder einer Zustimmung dritter Personen noch unterliegen sie einer Genehmigung durch Verwaltungs-, Pflugschafts- oder Fideikommißbehörden. Erklärungen, welche im Laufe des Verfahrens vor oder gegenüber der Agrarbehörde abgegeben wurde, dürfen nur mit Zustimmung der Agrarbehörde widerrufen werden. Die

Zustimmung ist zu versagen, wenn aus einem solchen Widerruf eine erhebliche Störung der Arbeiten zu besorgen ist.“

19. In den §§ 6 Abs. 3, 14 Abs. 5 und 45 Abs. 4 lautet das Gesetzeszitat „AVG“.

20. Im § 106 Abs. 3 lautet das Gesetzeszitat „des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 - VStG, BGBl.Nr. 52, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl.Nr. 620/1995“.

21. Im § 105 Abs. 4 lautet das Gesetzeszitat „das Verwaltungsvollstreckungsgesetz 1991 - VVG, BGBl.Nr. 53, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl.Nr. 472/1995“.

22. Im § 103 Abs. 1 lit. a lautet das Gesetzeszitat „des Agrarverfahrensgesetzes, BGBl.Nr. 173/1950, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl.Nr. 901/1993“.

Artikel II

Dieses Gesetz ist auch auf die im Zeitpunkt seines Inkrafttretens anhängigen Verfahren anzuwenden.

Der Präsident des Landtages: Der Landeshauptmann:
Dr. Dax Stix

69. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 18. Juni 1996, mit der der Rettungsbeitrag festgesetzt wird

Auf Grund des § 9 Abs. 1 und 2 des Burgenländischen Rettungsgesetzes 1995, LGBl.Nr. 30/1996, wird verordnet:

Der gemäß § 9 Abs. 1 des Burgenländischen Rettungsgesetzes 1995, LGBl.Nr. 30/1996, von jeder Gemeinde an die von ihr vertraglich verpflichtete anerkannte Rettungsorganisation jährlich zu entrichtende Rettungsbeitrag wird mit S 21,— je Einwohner der Gemeinde (nach dem Ergebnis der letzten Ordentlichen Volkszählung) festgesetzt.

Für die Landesregierung:
Prets

70. Verordnung des Landeshauptmannes von Burgenland vom 3. Juli 1996, mit der die Verordnung des Landeshauptmannes von Burgenland vom 23. April 1996 über die Erklärung eines Teiles des Neusiedlersees zur Schutzzone, geändert wird

Auf Grund des § 16 Abs. 2 und des § 36 Abs. 5 des Schifffahrtsgesetzes 1990, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl.Nr. 429/1995, wird verordnet:

Die Verordnung des Landeshauptmannes von Burgenland vom 23. April 1996 über die Erklärung eines Teiles des Neusiedler Sees zur Schutzzone, LGBl.Nr. 52/1996, wird wie folgt geändert:

Der zweite Satz der Verordnung lautet:

„In diesem Bereich ist das Befahren und Ankern mit Wasserfahrzeugen jeglicher Art am 12., 13., 14., 19., 20., 21., 25., 26., 27., 28. und 31. Juli 1996 sowie 1., 2., 3., 4., 8., 9., 10., 11., 14., 15., 16., 17., 18., 22., 23., 24., 25. August 1996 jeweils in der Zeit zwischen 19.30 und 23.30 Uhr verboten.“

Für den Landeshauptmann:
Kaplan